

An die  
Telekom Control Kommission  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

per E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

**Betreff:       Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung  
                  M 2 – 7/05 (Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen  
                  (Vorleistungsmarkt), Ergänzung)**

29. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zum oben angeführten Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) bezüglich der Auferlegung von weitergehenden spezifischen Verpflichtungen für Mobilnetzbetreiber, die auf dem relevanten Terminierungsmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, Stellung zu nehmen.

UPC begrüßt das Ergebnis des Bescheidentwurfs, laut dem den Mobilnetzbetreibern die Pflicht auferlegt werden soll, anderen Betreibern in Bezug auf den Preis der Leistung Terminierung im jeweiligen Mobiltelefonnetz dieselben Bedingungen wie ihrem eigenen Festnetzbereich anzubieten.

UPC hat bereits im Rahmen der Einführung des Produkts „Replace“ der T-Mobile Austria GmbH in einer Stellungnahme an die RTR-GmbH ausgeführt, dass es aufgrund der Ausgestaltung dieses Produkts zu einer Verschärfung des von der TKK festgestellten Wettbewerbsproblems der allokativen Marktverzerrung kommen würde. Dies deshalb, weil Gespräche in das eigene Mobilnetz unter den Gestehungskosten angeboten wurden/werden und so die Substitution des Festnetzes durch das Mobilnetz weiter vorangetrieben wird. Dieses Vorgehen war gleichzeitig auch als Beleg für das identifizierte Wettbewerbsproblem der Foreclosure-Strategien (W4) zu sehen, da die Förderung der Mobil-Fest-Substitution ausschließlich über diskriminierende Preise erfolgte.

Diesem Vorgehen tritt die TKK richtig entgegen, indem sie unter Punkt 3.2 der rechtlichen Beurteilung ausführt, dass eine Verpflichtung notwendig ist, die „eine

*Nichtdiskriminierungsverpflichtung hinsichtlich des Preises der Leistung der Mobil-Terminierung vorsieht, wobei diese im Konkreten vorsieht, dass die selben (preislichen) Bedingungen an Dritte so weiterzugeben sind, wie sie unternehmensintern zwischen dem „Mobilarm“ und dem „Festnetzarm“ (dh jener Unternehmensbereich der Verfahrenspartei, der Endkunden Festnetz-Sprachtelefonie-Produkte anbietet) zur Verrechnung gelangen.“*

Durch die Auferlegung der geplanten spezifischen Verpflichtung der preislichen Nichtdiskriminierung zwischen dem „Festnetzarm“ von Mobilfunkbetreibern und anderen Betreibern greift die TTK das Problem, dass Mobilfunkbetreiber die Terminierungsleistung unter Kosten anbieten, zumindest teilweise auf.

Nach Ansicht von UPC stellt sich die spezifische Verpflichtung der preislichen Nichtdiskriminierung in der derzeit konsultierten Form aber als nur schwer überprüfbar heraus, weil der intern verrechnete Preis des Mobilfunkbetreibers die Basis für die Gleichbehandlung darstellt. Die Maßnahme wäre für alle Beteiligten effizienter, wenn den Mobilfunkbetreibern die Verpflichtung auferlegt werden würde, dem eigenen Festnetzbereich die Leistung „Terminierung in ihr Mobiltelefonnetz“ gemäß § 38 TKG 2003 zu denselben preislichen Bedingungen bereit zu stellen wie anderen Betreibern. Mit anderen Worten also den umgekehrten Weg zu beschreiten und die vertraglich vereinbarten oder regulatorisch festgelegten Terminierungsentgelte als Basis für die Nichtdiskriminierung heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH